



Urnenwahlen Legislaturperiode 2026 - 2029

Die Amtsdauer der Gemeindebehörde der Gemeinde Meinisberg geht am 31. Dezember 2025 zu Ende.

Der Gemeinderat hat die Neuwahlen angesetzt auf Sonntag, 19. Oktober 2025 (Proporzahlen) sowie Sonntag, 30. November 2025 (Majorzwahlen).

Für die neue Amtsperiode von 4 Jahren (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029) sind zu wählen:

- A. Im Proporzverfahren (Verhältnisswahl)
- 5 Mitglieder des Gemeinderates
 - 5 Mitglieder der Kommission für Hoch- und Tiefbau
 - 4 Mitglieder der Kommission für das Bildungswesen

Die **Wahlvorschläge** (Proporz) sind der Gemeindeschreiberei Meinisberg bis **spätestens Freitag, 5. September 2025, 12.00 Uhr, einzureichen**. Die Listen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert. Eine allfällige Listenverbindung ist durch schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen bis spätestens Mittwoch, 10. September 2025, 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei zu melden.

- B. Im Majorzverfahren (Mehrheitswahl)
- ein/e Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates
 - ein/e Vize-Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates

Die **Wahlvorschläge** (Majorz) sind der Gemeindeschreiberei Meinisberg bis **spätestens Montag, 27. Oktober 2025, 12.00 Uhr, einzureichen**. Vorbehalten bleibt das stille Wahlverfahren in Anwendung von Art. 53 des RUWA.

Allgemeine Bestimmungen zum Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag...

- muss von mindestens fünf in der Gemeinde Meinisberg Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- muss Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- muss zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen.
- darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Wir verweisen im Übrigen auf die Bestimmungen des Organisationsreglements sowie des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinde Meinisberg.